Allgemeine Einkaufsbedingungen Embru-Werke

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit wir nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 1.2 Verbindlich für beide Parteien ist nur, was schriftlich vereinbart ist. Bis dahin bleibt der Rückzug von Verhandlungen ohne finanzielle Folgen offen.
- 1.3 Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für unsere Einkäufe nur, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

2. Anfragen Angebote

2.1 1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach unseren Beschreibungen und Zielen zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist setzt, ist diese 90 Tagen bindend.

3. Bestellung

3.1 Die Bestellung ist vom Lieferanten umgehend zu bestätigen . Die Bestellung ist nur rechtsgültig, wenn die Bestätigung keine Abweichungvonder Bestellung aufweist.

4. Preise

4.1 1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Transportkosten usw.

5. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 5.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig
- 5.2 Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung k\u00f6nne ganz oder teil• weise nicht termingerecht ausgef\u00fchrt werden, so hat er uns dies unverz\u00fcglich, unter Angabe der Gr\u00fcnde und der mutmasslichen Dauer der Verz\u00fcgerung mitzuteilen.
- 5.3 Wir behalten uns bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche vor.
- 5.4 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu erbringender Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.
- 5.5 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinba• rung zulässig.

6. Verpackung, Schriftstücke, Transport, Versicherung und Gefahrtragung

- 6.1 Ohne anderslautende Versandinstruktionen von uns sind die Lieferungen franko, verzollt Bestimmungsort zu spedieren.
- 6.2 Es gelten die Verpackungs- und Liefervorschriften der Embru-Werke AG.
- 6.3 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung . Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.
- 6.4 Die Transportversicherung ist injedem Fall durch den Lieferanten zu decken.
- 6.5 Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterialien gegen Gutschrift des uns verrechneten Betrages zurückzugeben.
- 6.6 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Die Rechnung ist uns im Doppel mit separater Post zuzustellen.
- 6.7 Sämtliche Korrespondenz (Briefe, Lieferscheine, Rechnung usw.) müssen unsere Bestellnummer bzw. unser Datum, Zeichen, Artikel-Nr. sowie Mengenhinweise enthalten.
- 6.8 Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungs• ort.

7. Abnahme von Gewährleistung

- 7.1 Die Lieferung wird geprüft sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie unserer Bestellung, so wird sie abgenommen. Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand
- 7.2 keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zuge• sicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.

7.3 Zeigt sich während der Garantiezeit, dass die Lieferung oder Teile davon die Garantie gemäss Ziff. 7.2 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle zu beheben bzw. beheben zu lassen

Stand: 08.08.2018

- 7.4 Ist der Lieferant in der Behebung von M\u00e4ngeln s\u00e4umig, oder es besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt, die M\u00e4ngel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen
- 7.5 Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant ver• zichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
- 7.6 Materialien, bei denen w\u00e4hrend der Verarbeitung, oder w\u00e4hrend des Verbrauchs M\u00e4ngel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne R\u00fccksicht auf die Zeit, die seit ihrer Lieferung verstrichen ist, unverz\u00e4glich kostenlos zu ersetzen.
- 7.7 Für alle nicht unter 7.6 fallenden Lieferungen dauert die Garantiefrist 24 Monate ab Inbetriebsetzung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 7.8 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.
- 7.9 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist ebenso eine zwölfmonatige Garantie zu leisten.

8. Rechtsgewährleistung

8.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bestellten Gegenstände keine Patent- oder andere Schutzrechte Dritter verletzt werden . Er muss uns in jedem Fall den ungestörten Gebrauch des Liefergegenstandes ermöglichen.

9. Qualitätssicherung

- 9.1 Mit entsprechendem Vertrag ist die "Qualitätsvereinbarung" (QSV) integrierter Bestandteil der Einkaufsbedingungen.
- 9.2 Der Lieferant muss uns informieren bevor er Aenderungen einer Komponente(z.b. Zusaemmensetzung, Materialsierung, Herstellungsprozess usw.) vor nimmt. Diese wird von uns geprüft und, bei Gutbefund, freigegeben.

Zeichnungen, Prüfatteste, Betriebsvorschriften, Muster, Werkzeuge usw.

- 10.1 Die Genehmigung von Ausführung-Zeichnungen durch uns entbindet den Lieferanten nicht vor der Verantwortung für seine Lieferung. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnung s gemässe Wartung der Lieferung sind uns bei Ablieferung unentgeltlich auszuhändigen.
- 10.2 Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster, Werkzeuge usw. bleiben unser Eigentum und sind uns nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw. die wir dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebots oder die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen uns zu. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommfes nicht zur Lieferung hat der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten.
- 11.2 Der Lieferant hat die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

12. Zahlungsbedingungen

12.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, bezahlen wir innert 30 Tagen nach Erhalt der Ware, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

13. Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz.
- 13.2 Das Rechtverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.
- 13.3 Der Gerichtsstand ist der Ort unseres Gesellschaftssitzes.

14 Datenschutz

14.1 Einwilligung zum Datenschutz

Sobald Sie uns persönliche Daten mit dem Zweck einer möglichen oder definitiven Zusammenarbeit bekannt geben erklären Sie sich mit der Datenschutzerklärung der Fa. Embru einverstanden. Diese ist ersichtlich unter www.Embru.ch. Aenderungen an dieser Datenschutzerklärung werden direkt auf dieser Seite vorgenommen.